

Promotionsausschuss des FB 21, 08.02.2023

## **Handreichung für Gutachter:innen im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 (3) (Promotionsordnung 2014) bzw. § 5 (4) (Promotionsordnung von 2023)**

„§ 5 (4): Das Verfahren der Eignungsfeststellung besteht in der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz im beantragten Promotionsfach und wird durch mindestens zwei schriftliche Gutachten dokumentiert. Die Eignungsfeststellung erfolgt in der Regel durch die **Prüfung der letzten akademischen Abschlussarbeit oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen** durch zwei Personen, die den an Gutachter:innen gemäß § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ist eine Betreuung der Dissertation vorgesehen, so ist die:der vorgesehene Betreuer:in eine der beiden die Eignung feststellenden Personen. In Zweifelsfällen kann von den die Eignung feststellenden Personen ergänzend ein maximal einstündiges fachliches Gespräch mit der:dem Antragsteller:in gefordert werden.

Die Gutachten müssen eine **hinreichende inhaltliche Begründung zur fachlichen Passung zum Promotionsfach, zum fachlichen Hintergrund der:des Antragsteller:in und eine zusammenfassende Würdigung** enthalten. Weiterhin muss eine Einschätzung der akademischen Eignung zur Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennbar sein.“ (Promotionsordnung 2023)

(In § 4 (3), 2014, ähnliche Formulierung, allerdings ohne den zweiten Absatz)

### **Allgemeine Anforderungen an die Gutachten (für Promotionsfach „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“)**

- Der Fokus des Gutachtens liegt auf der letzten akademischen Abschlussarbeit.
- Orientierung an folgenden Aspekten (in themenspezifischer Gewichtung): Gegenstand der Arbeit, Theorierahmen, Fragestellungen, Forschungsmethoden (Auswahl, Begründung, Anwendung), zentrale Befunde, Reflexion des eigenen Vorgehens
- Erziehungswissenschaftliche Relevanz und Anschlussfähigkeit (z.B. Welche erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien, Teilgebiete, Diskurse werden aufgenommen und bearbeitet?)
- „gleichwertige wissenschaftliche Leistungen“: z.B. zurückliegende Tätigkeiten im Bereich pädagogischer Forschung und/oder Praxis; möglichst konkrete Bearbeitung der Frage, inwieweit diese Tätigkeiten inhaltlich auf eine erziehungswissenschaftliche Promotion vorbereiten bzw. erziehungswissenschaftliche Teilgebiete, Diskurse, Arbeitsformen aufnehmen
- optional: Darstellung des zurückliegenden Bildungsgangs (Studium, berufliche Tätigkeiten), wiederum mit Hinblick auf die Frage, inwieweit darin eine inhaltliche Vorbereitung auf eine erziehungswissenschaftliche Promotion erfolgte
- „zusammenfassende Würdigung“: Das Gutachten schließt mit einer Empfehlung, z.B. „Annahme als Doktorand:in ohne weitere Auflagen“ oder konkrete Benennung möglicher Auflagen (z.B. nachzuholende Qualifikationen).

Das **Verfahren zur Eignungsfeststellung (1)** ist sachlich vom **Verfahren zur Annahme als Doktorand\*in (2)** zu unterscheiden. In Verfahren (1) beziehen sich die Gutachten auf die letzte akademische Abschlussarbeit, in Verfahren (2) auf das Exposé des geplanten Promotionsvorhabens. **Verfahren (2) kann starten, wenn Verfahren (1) abgeschlossen ist.**